

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen
(Auftragsbedingungen) des Universitätsklinikums Jena**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Universitätsklinikum Jena erteilt grundsätzlich Aufträge nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit den im Auftrag bzw. den Ausschreibungsunterlagen oder Vergabebedingungen genannten Bedingungen.
- (2) Mit der Abgabe des Angebots zum Vertragsschluss erkennt der Auftragnehmer die nachstehenden Bedingungen an. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist. Vielmehr gelten Bedingungen des Auftragnehmers nur dann, wenn sie vom Universitätsklinikum Jena ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Das Universitätsklinikum Jena ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Es gelten damit in folgender Rangfolge:
 - a. die besonderen Bedingungen aus den Ausschreibungsunterlagen bzw. die mit der Ausschreibung bestimmten besonderen Vergabebedingungen, das Auftragschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen,
 - b. die hier vorliegenden „Zusätzlichen Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen“,
 - c. die Bundes- und Landesgesetzlichen Regelungen, soweit anwendbar, insbesonderejeweils in der zur Angebotsaufforderung geltenden Fassung, in der Art, dass diese sich nacheinander ergänzen.
- (4) Bestellungen von Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich durch die gemäß der Unterschriftsordnung für das Management des Universitätsklinikums Jena bevollmächtigte Struktureinheiten. Diese ist auf der Internetseite des Universitätsklinikums Jena im Impressum einsehbar. Rechnungen, die auf unautorisierte Bestellungen zurückgehen, werden vom Universitätsklinikum Jena zurückgewiesen.

§ 2 Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen erfolgt eine wirksame Auftragserteilung mit einem Leistungs- bzw. Warenwert von insgesamt € 10.000,- und darüber hinaus nur dann, wenn der Auftragnehmer
 - a. eine Bescheinigung (oder beglaubigte Kopie) des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen, sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Aussagen über die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten trifft und
 - b. eine Eigenerklärung darüber abgibt, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie Sozialbeiträgen nachgekommen ist.
- (2) Es ist Angelegenheit des Auftragnehmers, die geforderten Erklärungen rechtzeitig abzugeben, sodass Vertragsstörungen nicht eintreten können.

§ 3 Auftragserteilung

- (1) Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z.B. Ersatzteilbestellung, leicht verderbliche Waren, etc.) handelt, und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung umgehend nachträglich schriftlich oder per Fax oder per elektronischem Datenaustausch bestätigt wird.
- (2) Vom Auftragnehmer ist jeder Auftrag nach Zustellung des Auftragsschreibens unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt jedoch auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Universitätsklinikum Jena nicht innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Auftragsschreibens eine ablehnende Erklärung zugeht.

§ 4 Preise

- (1) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Angebotspreise des Auftragnehmers sind Festpreise, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich „frei Verwendungsstelle“ einschließlich Verpackung sowie umweltgerechter Entsorgung des Verpackungsmaterials.
- (2) Abweichungen können nur zugelassen werden, wenn sie verkehrsüblich und vereinbart sind und die entstehenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.
- (3) Bei der Preisermittlung sind Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten (LSP) anzuwenden.
- (4) Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Universitätsklinikum Jena vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

§ 5 Verpackung, Transport, Versicherung

- (1) Die zu liefernden Gegenstände müssen mit der größten Sorgfalt verpackt und versandt werden. Die Packmittel müssen allen Anforderungen des jeweils in Betracht kommenden Versandgutes und der Versandart (Post, Bahn, Lkw, Luftverkehr, Schiffsverkehr oder sonstigen Verkehrseinrichtungen) entsprechen.
- (2) Die Kosten der Verpackung trägt ausschließlich der Auftragnehmer.
- (3) Das Verpackungsmaterial ist grundsätzlich durch den Auftragnehmer umweltgerecht zu entsorgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Das Transportrisiko trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Schließt der Auftragnehmer zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des Universitätsklinikums Jena ist untersagt. Die Lieferung erfolgt somit CIP (Incoterms 2010).

§ 6 Lieferung und Einfuhren

- (1) Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf dem Lieferschein ist der Empfänger und die Auftragsnummer bzw. Bestellnummer des Universitätsklinikums Jena anzugeben. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung des Universitätsklinikums Jena nachzuweisen.
- (2) Bei Lieferung aus dem Zollaussland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Universitätsklinikum Jena wegen Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheiten) in Verbindung zu setzen. Die Einfuhrsteuerung und die Zahlung der Zölle obliegen dem Universitätsklinikum Jena.

§ 7 Liefer- bzw. Leistungsverzug

- (1) Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferfrist bzw. Leistungsfrist) beginnt mit Zustellung des Auftrags an den Auftragnehmer.
- (2) Liefer- bzw. Leistungstermine sind Fixtermine, soweit nicht anders vereinbart. Bei Nichteinhaltung kann das Universitätsklinikum Jena Schadensersatz statt Leistung verlangen, auch soweit dieser durch Deckungskauf zustande gekommen ist. Überschreitet der Auftragnehmer sonstige vereinbarte Lieferfristen und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so kann das Universitätsklinikum Jena Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% je vollendete Woche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes verlangen. Gezahlte Vertragsstrafen sind bei Geltendmachung weiteren Verzugsschadenersatzes anzurechnen oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.
- (3) Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die die Einhaltung der fristgerechten Lieferung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände dem Universitätsklinikum Jena mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den Auftragnehmer nicht von den Verzugsfolgen. Das Universitätsklinikum Jena braucht in diesem Falle den Auftragnehmer nicht noch gesondert in Verzug zu setzen, um bei Nichteinhaltung des vom Auftragnehmer benannten Nachliefertermins die Verzugsfolgen herbeizuführen.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Rechnungen sind immer an folgende Anschrift zu richten:

**Universitätsklinikum Jena
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 05 61
07705 Jena**

- (2) Der Auftragnehmer hat die Rechnung unter Beifügung des quittierten Lieferscheines, des Nachweises der erbrachten Leistung (auch Protokolle über sicherheitsrelevante Leistungen) bzw. eines entsprechenden Abnahmeprotokolls der im Lieferschein bzw. Leistungsnachweis genannten Rechnungsanschrift zuzusenden. Bei unrichtiger oder unvollständiger Rechnungsstellung wird die Rechnung als nicht zugestellt behandelt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in diesem Falle Ansprüche aus Zahlungsverzug gegen das Universitätsklinikum Jena geltend zu machen. Skontierungsfristen beginnen nicht zu laufen.
- (3) Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen bzw. wenn sie vereinbart wurden. Eine pauschalisierte Inrechnungstellung verpflichtet das Universitätsklinikum Jena nicht zur Zahlung.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Universitätsklinikum Jena erbringt Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder aber innerhalb 30 Tagen rein netto. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang beim Universitätsklinikum Jena, jedoch nicht vor Abnahme der Ware. Bei vereinbarten Teillieferungen wird der jeweilige Skontobetrag in Abzug gebracht.
- (2) Anderslautende Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. vertraglich vereinbart worden sind. Abweichende formularmäßige Zahlungsbedingungen können nicht anerkannt werden.

§ 10 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom Universitätsklinikum Jena zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an diesen Unterlagen Veränderungen vorzunehmen oder sie zu vervielfältigen oder die Unterlagen Dritten zu überlassen. Der Auftragnehmer hat die genannten Unterlagen dem Universitätsklinikum Jena kostenfrei zurückzusenden.
- (2) Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektro-medizinische Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz-, sonstigen einschlägigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften und Auflagen sowie dem MPG (soweit zutreffend) entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 11 Einweisung des Personals und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat das Personal des Universitätsklinikums Jena kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Näheres ist den mit der Ausschreibung bestimmten besonderen Bedingungen vorbehalten. Bei Medizingeräten erfolgt die Einweisung unter Beachtung der MPBetreibV. Das Universitätsklinikum Jena kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers durchführen.
- (2) Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, bei der nutzenden Stelle des Universitätsklinikums Jena. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim Auftragnehmer gilt nicht als Abnahme, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde. Wird der Liefergegenstand abgenommen, so wird ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Abnahmeprotokoll erstellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Bestätigung auf dem Lieferschein.
- (3) Vom Universitätsklinikum Jena beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, hat der Auftragnehmer umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist für sie schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Ausbau und Wiedereinbau trägt der Auftragnehmer. Die Rücksendung beanstandeter Stücke erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- (4) Ist von einem Vertragspartner ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wegen eines Rechtsstreites bezüglich einer Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass das Universitätsklinikum Jena einen Aufschub genehmigt hat.
- (5) Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, auf das Universitätsklinikum Jena über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nicht andere Verjährungsfristen vereinbart sind.
- (3) Verjährungsbeginn ist die vollständige Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung. Ist eine Abnahme vorgesehen, so treten an die Stelle der Erbringung der Lieferung oder Leistung, der Zeitpunkt der Abnahme sowie die Vorlage eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Abnahmeprotokolls.

- (4) Während der Gewährleistung auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, ist das Universitätsklinikum Jena berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig zu veranlassen.
- (5) Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

§ 13 Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt das Universitätsklinikum Jena von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Universitätsklinikum Jena das Recht zur weiteren vertragsmäßigen Nutzung zu sichern. Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Universitätsklinikum Jena schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Das Universitätsklinikum Jena kann aber auch vom Vertrag zurücktreten, wenn es an der Erfüllung das Interesse verloren hat.
- (2) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz für die Zeit, während der die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, nach den §§ 280 ff. BGB.

§ 14 Kündigung und Rücktritt

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt grundsätzlich das Universitätsklinikum Jena, Ersatz für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Antikorruptionsklausel

- (1) Das Universitätsklinikum Jena und der Auftragnehmer erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption i.S.d. Abs. 2 entgegenzuwirken.
- (2) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist das Universitätsklinikum Jena berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder ein Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Auftragnehmers
 - a. aus Anlass einer (Auftrags-) Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - b. dem Universitätsklinikum Jena oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer,
 - c. zu Lasten des Universitätsklinikums Jena strafbare Handlungen begeht oder an solchen teilnimmt, insbesondere Handlungen, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Eine strafbare Handlung liegt i.S.d. Vertragsbedingungen vor, wenn ein Beteiligter rechtskräftig verurteilt wurde, verhaftet worden ist oder durch die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren eröffnet ist; und ebenfalls in der Regel dann, wenn Tatsachen vorliegen, die in Ihrer Gesamtschau einen hinreichenden Korruptions-Tatverdacht begründen.

- (3) Alle Schäden, die dem Universitätsklinikum Jena aus Korruption entstehen, hat der Auftragnehmer dem Universitätsklinikum Jena zu ersetzen, soweit er oder ein Mitarbeiter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers daran beteiligt ist. Tritt das Universitätsklinikum Jena nach § 14 vom Vertrag zurück, hat es die Wahl, ob es im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet. Der Auftragnehmer hat dem Universitätsklinikum Jena alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Werden nach Vertragsabwicklung Tatsachen bekannt, welche die dringende Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluß geführt haben, so ist das Universitätsklinikum Jena berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und, soweit möglich, die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Vorgenanntes findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten handelt. Sozial adäquates Verhalten liegt in der Regel in den Fällen der Ziffer I. 4. der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen (ThürStAnz 2010, S. 1371) vom 15. September 2010 vor.
- (6) Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Universitätsklinikums Jena bleiben unberührt.

§ 16 Forderungszession, Insolvenzverfahren

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Universitätsklinikum Jena an Dritte abzutreten, es sei denn, dass das Universitätsklinikum Jena der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Lieferung oder Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er dem Universitätsklinikum Jena von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat.
- (2) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder die Gesamtvollstreckung eröffnet, kann das Universitätsklinikum Jena von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch ein Arrest-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Lieferungsorderungen des Auftragnehmers gegen das Universitätsklinikum Jena gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, sowie ausschließlich Personal einzusetzen, dass auf das Datengeheimnis verpflichtet ist, was er dem Universitätsklinikum Jena unaufgefordert nachzuweisen hat.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer verwendet etwaige personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Universitätsklinikum Jena, z.B. der Programmpflege. Nach Vertragserfüllung (z.B. Fehlerbehebungen) oder Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder sonstiger Beendigung des Vertrages sind sämtliche personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer zu löschen oder dem Universitätsklinikum Jena zurückzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Universitätsklinikum Jena, namentlich dessen Datenschutzbeauftragter jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen und Weisungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren und zu prüfen, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Bei Unteraufträgen o.ä. des Auftragnehmers hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzbestimmungen des Unterauftragsverhältnisses den hier vorliegenden Bestimmungen entsprechen und dies dem Universitätsklinikum Jena nachzuweisen.

- (4) Das Universitätsklinikum Jena unterliegt der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Thüringen. Der Auftragnehmer unterwirft sich ebenfalls dessen Kontrolle.
- (5) Der Auftragnehmer hat das Universitätsklinikum Jena über schwerwiegende Störungen im Betriebsablauf unverzüglich zu unterrichten und hat den Verdacht auf Verletzungen gegen Datenschutzbestimmungen dem Universitätsklinikum Jena unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Soweit das Universitätsklinikum Jena wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt dem Universitätsklinikum Jena der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- (7) Das Universitätsklinikum Jena verarbeitet etwaige personenbezogene Daten des Auftragnehmers für Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses. In diesem Zusammenhang stehen dem Auftragnehmer sog. Betroffenenrechte zu. Diese Rechte kann der Auftragnehmer gegenüber dem Universitätsklinikum Jena geltend machen. Diese ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
- a. Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO
Der Auftragnehmer hat das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
 - b. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO
Wenn der Auftragnehmer feststellt, dass unrichtige Daten verarbeitet werden, kann er deren Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
 - c. Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO
Der Auftragnehmer hat das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
 - d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO
Der Auftragnehmer hat das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten. Dies bedeutet, dass die Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um die weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
 - e. Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO
Der Auftragnehmer hat grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer befugten Stelle erfolgen.
 - f. Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO
Der Auftragnehmer kann verlangen, eine Kopie der betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser ZVB unwirksam sein oder werden sollten oder diese ZVB Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.